

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mikroelektronik-Technikum

vom 16.12.2010

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben

- (1) Das Mikroelektronik-Technikum ist eine Betriebseinrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik. Die Dienstaufsicht führt der Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik.
- (2) Im Mikroelektronik-Technikum sind die Halbleitertechnologie (das Reinraumgebäude und Räume der dazugehörigen peripheren Technologie) sowie der Leiterplattentechnologie im Universitätsbereich West, Stellen, Ausstattungen und Betriebsmittel als Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik zusammengefasst und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gemäß Abs. 3 bereitgestellt.
- (3) Im Mikroelektronik-Technikum werden Forschungs-, Projekt- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet der Material-, Halbleiter- und Leiterplattentechnologie (Prozesse, Strukturen, Systeme) durch die auf diesem Gebiet schwerpunktmäßig arbeitenden Institute, Arbeitsgruppen und sonstige zugelassene Nutzer (§ 2 Abs.1) durchgeführt.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Betrieb und Nutzung der Halbleitertechnologie im Mikroelektronik-Technikum obliegen folgenden Instituten als Hauptnutzer:
 - Elektronische Bauelemente und Schaltungen
 - Optoelektronik

Die Eigenschaft als Hauptnutzer resultiert aus dem konkreten Arbeits- und Forschungsgebiet, das eine Nutzung des Reinraums erfordert. Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik kann weitere Hauptnutzer benennen.

Weitere Arbeitsgruppen und einzelne Nutzer können zur Nutzung widerruflich zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Leitung; gegen eine Ablehnung kann Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, das nach Anhörung der Leitung und des Dekans der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik entscheidet.

- (2) Aufträge für die Leiterplattentechnologie können von allen Instituten der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik erteilt werden. Über die Zulassung weiterer Nutzer entscheidet ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik bestellter Beauftragter für die Leiterplattentechnologie. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 3 Leitung des Mikroelektronik-Technikums

- (1) Das Mikroelektronik-Technikum wird kollegial geleitet. Der Leitung des Mikroelektronik-Technikums gehören die Leiter der in § 2 Abs.1 Satz 1 genannten Institute sowie der Beauftragte für die Leiterplattentechnologie an.
- (2) Auf Beschluss der Leitung des Mikroelektronik-Technikums können Leiter weiterer Arbeitsgruppen in die Leitung des Mikroelektronik-Technikums aufgenommen und aus der Leitung des Mikroelektronik-Technikums entlassen werden. Leiter der Institute und Arbeitsgruppen können sich vertreten lassen.

- (3) Die Leitung des Mikroelektronik-Technikums führt die Geschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Sie ist insbesondere zuständig für die:
- grundsätzlichen Angelegenheiten der Nutzung des Mikroelektronik-Technikums, wie
 - Zulassung von Nutzern des Mikroelektronik-Technikums,
 - Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten auch im Rahmen von Drittmittelprojekten zwischen den Arbeitsgruppen,
 - Setzen von Nutzungsprioritäten,
 - Erstellung von Haushaltsanträgen und Entscheidung über Beschaffungen für das Mikroelektronik-Technikum.
- (4) Die Leitung des Mikroelektronik-Technikums tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester. Sie wird vom Sprecher (§ 4) einberufen. Beschlüsse sollen in der Regel einvernehmlich gefasst werden.

§ 4 Sprecher

- (1) Der Sprecher der Leitung des Mikroelektronik-Technikums und sein Vertreter werden aus der Mitte der Leitung des Mikroelektronik-Technikums (§ 3) gewählt. Der Sprecher und sein Vertreter sollen hauptberufliche Professoren der Universität Ulm sein. Der Sprecher und sein Vertreter können im Verhinderungsfall diese Funktion durch ihre Stellvertreter nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung ausüben lassen, sofern die Stellvertreter durch entsprechende Wahrnehmung der Vertretung in der Leitung des Mikroelektronik-Technikums mit den Leitungsaufgaben vertraut sind.
- (2) Dem Sprecher obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Der Sprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung der Sitzungen der Leitung des Mikroelektronik-Technikums und Leitung der Sitzungen,
 - Vollzug der Beschlüsse der Leitung des Mikroelektronik-Technikums,
 - ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Mikroelektronik-Technikum zur Verfügung stehenden Mittel in dem von der Leitung des Mikroelektronik-Technikums bestimmten Rahmen,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der Nutzerversammlungen.

§ 5 Nutzerversammlung

- (1) Die Nutzerversammlung dient der gegenseitigen Information und berät die Leitung des Mikroelektronik-Technikums, insbesondere in den grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Sie erörtert den Bericht des Sprechers und gibt den Nutzern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen einzubringen.
- (2) Der Nutzerversammlung gehören an:
Die im Mikroelektronik-Technikum tätigen
- Hochschullehrer,
 - wissenschaftlichen Mitarbeiter, Doktoranden, Studierende,
 - technischen Mitarbeiter.
- (3) Die Nutzerversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

§ 6 Aufgabenerfüllung

- (1) Das Mikroelektronik-Technikum erfüllt seine Aufgaben mit der ihm zur Verfügung gestellten Ausstattung an Räumen, Geräten, Personal und Betriebsmitteln.
- (2) Die Mitarbeiter, die auf den für Zwecke der Halbleitertechnologie zugewiesenen Stellen geführt werden, werden an das Mikroelektronik-Technikum abgestellt. Die Besetzung wird mit der Leitung des Mikroelektronik-Technikums abgestimmt. Diese Mitarbeiter sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Gewährleistung des notwendigen Sicherheitsstandards im Mikroelektronik-Technikum,
- Einweisung neuer Nutzer,
- Installation und Versorgung der Geräte im Mikroelektronik-Technikum,
- Sicherstellung der Versorgung des Mikroelektronik-Technikums mit Medien und Verbrauchsmaterialien,
- Unterstützung bei verwaltungstechnischen Aufgaben.

Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Dienstleistungen, insbesondere auf Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten der Nutzer durch die in das Mikroelektronik-Technikum abgestellten Mitarbeiter, besteht nicht.

§ 7 Verwaltungsaufgaben

Soweit Verwaltungsaufgaben nicht auf das Mikroelektronik-Technikum delegiert sind, ist die zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung des Mikroelektronik-Technikums im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 8 Kosten

Zur Deckung der laufenden Kosten für Verbrauchsmittel werden dem Mikroelektronik-Technikum Mittel zur direkten Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Das Mikroelektronik-Technikum erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan zur Finanzierung der laufenden Kosten und möglicher zusätzlicher Kosten. Kosten für besonderen Aufwand können von der Universität dem Etat für Verbrauchsmittel – auch pauschaliert – belastet werden. Die Kosten für besonderen Aufwand können nach Beschluss der Leitung des Mikroelektronik-Technikums auf die Institute/Arbeitsgruppen bzw. Projekte umgelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt an dem Tag, der der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 04.08.1993 außer Kraft.

Ulm, den 16. Dezember 2010

gez.

Professor Dr. K.J. Ebeling

- Präsident -